

An das

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
A-1011 Wien

GP/Dr.Kb/Br
12306
13793
26.04.2002

Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (BMVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes wurde der Österreichische Rundfunk zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen, die wir in Übereinstimmung mit der Personalvertretung des ORF, dem Zentralbetriebsrat, wie folgt abgeben:

§ 32 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) sieht für programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks ein Sonderarbeitsrecht vor, dem im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen wurde.

Da der Entwurf für neue Arbeitsverhältnisse ab Inkrafttreten des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes keine Änderung des ORF-Gesetzes bzw. für den Kreis der Arbeitnehmer nach § 32 Abs. 5 ORF-G nicht die Aufhebung des Abs. 6 dieser Bestimmung vorsieht, würden für die Mitarbeiter nach Abs. 5 zwei Abfertigungsregelungen parallel nebeneinander bestehen, wenn auch mit der Anrechnungsbestimmung des Abs. 6; im Sinne der im Entwurf allgemein gewählten Vorgangsweise erscheint dies aber nicht konsequent. Daher sollten für **neue** Arbeitsverhältnisse nur mehr die Bestimmungen des BMVG Geltung haben.

Bei den Arbeitsverhältnissen gemäß § 32 Abs. 5 ORF-Gesetzes handelt es sich in der überwiegenden Zahl um kurzfristige – wenn auch aneinandergereihte – Arbeitsverhältnisse von der Dauer von weniger als 1 Monat. Durch § 6 Abs. 1 und 3 wäre der überwiegende Teil dieser Arbeitnehmer von der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Dieser Arbeitnehmerkreis sollte allerdings von der neuen Regelung auch umfasst sein.

Dementsprechend schlagen der Österreichische Rundfunk und der Zentralbetriebsrat des Österreichischen Rundfunks in Ergänzungen zu § 32 des ORF-Gesetzes einen Absatz 6 a und einen Absatz 7 – wie in der Beilage formuliert – vor und ersuchen um dementsprechende Berücksichtigung.

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Zentralbetriebsrat des
Österreichischen Rundfunks

Beilage

Dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge wird folgender Artikel 22 angefügt:

„Artikel 22

Änderung des ORF-Gesetzes 2001

Das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. I Nr. 83/2001, wird wie folgt geändert:

§ 32 werden folgende Absätze 6a und 7 angefügt:

„(6a) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind auf befristete Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 5 dann nicht mehr anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitnehmer und dem Österreichischen Rundfunk ein Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2002 erstmals abgeschlossen wurde.

(7) Für Arbeitnehmer gemäß Abs. 5 ist der Beitrag gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge, BGBl. I Nr./2002, unabhängig von der Dauer und zeitlichen Lagerung des Arbeitsverhältnisses zu leisten.“

Erläuterung

Das Sonderarbeitsrecht gemäß § 32 ORF-G sieht die Möglichkeit vor, befristete Arbeitsverhältnisse aneinander zu reihen, ohne dass hier durch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht. Das neue Abfertigungssystem nach dem BMVG ist den dadurch gegebenen Besonderheiten anzupassen.

Die Regelung des Abs. 6a bewirkt im Ergebnis, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes erstmals befristet beschäftigte journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter des ORF nur noch von der neuen Abfertigungsregelung erfasst werden, womit für diesen Personenkreis die kompliziertere Regelung vermieden werden kann, dass dem Grunde nach Abfertigungsansprüche nach dem System des § 32 Abs. 6 ORF-G und dem BMVG entstehen und letztere zufolge des § 32 Abs. 6 letzter Satz ORF-G auf eine Abfertigung nach dieser Bestimmung anzurechnen wären.

Der vorgeschlagene Abs. 7 trägt der Eigenart dieser befristeten Arbeitsverhältnisse Rechnung, die oftmals für kürzere Zeiträume als einen Monat abgeschlossen werden, womit die Mindestdauer für die Beitragspflicht gem. § 6 Abs. 1 BMVG nicht erreicht würde. Es kommt für die Beitragspflicht auch nicht auf die zeitliche Lagerung des Beschäftigungszeitraumes an; somit ist auch § 6 Abs. 3 BMVG auf diese Arbeitsverhältnisse nicht anzuwenden.

